



STEUERERKLÄRUNG

## Weiterbildung voll absetzen

Am 31. Mai endet die Abgabefrist für die Steuererklärung 2001. Wer sich sowieso viel Zeit mit dem Ausfüllen der Formulare gelassen hat, sollte erneut die einzureichenden Werbungskosten überprüfen. In einem aktuellen Urteil wurden Weiterbildungsaufwendungen als unbeschränkt abzugsfähige Werbungskosten bewertet und nicht als Sonderausgaben, die nur in beschränktem Umfang steuerlich berücksichtigt werden können (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 2 K 2993/00).

Eine Masseurin und medizinische Bademeisterin mit abgeschlossener Berufsausbildung hatte sich zur Physiotherapeutin weiterbilden lassen und die dafür anfallenden Kosten von rund 10 000 Euro als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanz-

amt dagegen stufte die Kosten als Sonderausgaben ein und akzeptierte nur knapp 900 Euro. Begründung: Die Weiterbildung zur Physiotherapeutin sei keine Fortbildung im ausgeübten Beruf, sondern eine Ausbildung auf fachfremdem Gebiet.

Dagegen klagte die Frau – mit Erfolg. Die Richter waren der Ansicht, dass bei der Abgrenzung von Fort- und Weiterbildungskosten die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nicht unberücksichtigt bleiben könne. So kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass ein erlernter Beruf zwangsläufig ein Leben lang ausgeübt wird. Im konkreten Fall wäre der Beruf eines Masseurs oder medizinischen Bademeisters ohne die zusätzliche Ausbildung in der Physiotherapie nicht mehr konkurrenzfähig.

Quelle : Wirtschaftswoche, Nr. 22 vom 23.05.2002